

Satzung des Vereins

KomMal - Kommunikationstreff Malerstraße e.V.

Beschlossen auf der Versammlung am 18.12.2012 in Wuppertal, geändert am 18.10.16.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Registriernummer VR 30353 am 21.3.13.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **KomMal - Kommunikationstreff Malerstraße e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Vorträgen, Lesungen und Kunstaussstellungen
- Organisation kultureller, künstlerischer, ökologischer, bildungsbezogener und sozialer Aktivitäten für Jung und Alt im Wohnquartier
- Mitwirkung bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils
- Austausch mit anderen Interessensgruppen, Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- Information der Öffentlichkeit, von Baugruppenprojekten, Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung über gemeinschaftliche, generationsübergreifende Wohnformen in einer Klimaschutzsiedlung
- Ausstattung, Unterhaltung und Instandhaltung des Gemeinschaftsraumes im Gebäude der Klimaschutzsiedlung Malerstraße 20 zur Umsetzung der Vereinsziele, Nutzung des Gemeinschaftsraumes für Treffen und für Veranstaltungen im Wohnquartier,
- Engagement für Flüchtlinge in der Nachbarschaft

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und

unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit Erwerb oder Anmietung einer Wohnung in der Malerstraße ist eine Mitgliedschaft im Verein ausdrücklich erwünscht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende des Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft ist mit einem Vereinsbeitrag verbunden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier/ der KassiererIn und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/eine

Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die SchriftführerIn nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Wuppertal e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 18.10.16